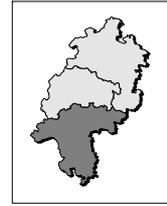


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: VIII / 31.3
Beschluss der Regionalversammlung Süd Hessen zu den Drs. Nrn. VIII / 31.0, 31.1 und 31.2	24. August 2012

Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags zum

a) Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz

Drucks. 18/5725 sowie

b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz

Drucks. 18/5597

- Vorlage der oberen Landeplanungsbehörde - **Drs. Nr. VIII / 31.0**
- Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz  
**Drs. Nr. VIII / 31.1**
- Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz  
**Drs. Nr. VIII / 31.2**

**Die Regionalversammlung gibt die anliegende Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwürfen ab.**

Für die Richtigkeit:

gez.: Conny Scheuermann

Schriftführerin

**Anhörung durch den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtags zum**

- a) Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz**
- b) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz**

Die Regionalversammlung Südhessen (RVS) nimmt zu den Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

**a) Hessisches Energiezukunftsgesetz**

Der Entwurf des Hessischen Energiezukunftsgesetzes hat die Aufgabe, die Zielsetzungen des Energiegipfels 2011 umzusetzen. Im ersten Teil werden Ziele und Maßnahmen genannt. Der zweite Teil befasst sich mit Förder- und Akzeptanzmaßnahmen, beispielsweise mit der Förderung investiver kommunaler Maßnahmen im Gebäudebestand, innovativen Energietechnologien, kommunalen Energieeffizienzplänen und Energieberatung. Der dritte Teil widmet sich den Verpflichtungen, die sich das Land Hessen auferlegen will.

Der vorliegende Entwurf wird den Ergebnissen des Energiegipfels nicht gerecht und stellt keine adäquate Umsetzung insbesondere der Grundsätze des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich Energie dar. Insbesondere werden die Grundsätze

G8-1 Durch Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Energieeinsparung und rationalen Energienutzung sollen die Rohstoffvorkommen geschont und die Umweltbelastung verringert werden. Gleichzeitig ist der Einsatz einheimischer erneuerbarer Energieträger zu fördern.

G8.2-1 Regenerative Energiepotenziale sollen im Interesse des globalen und regionalen Klimaschutzes, soweit ökologisch vertretbar, genutzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung von Energiekonzepten kann ihre örtliche und regionale Einsatzfähigkeit überprüft werden. Die in der Region verfügbaren regenerativen Energien wie Wind- und Sonnenenergie, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sollen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.

nicht hinreichend berücksichtigt.

1. In § 1 Ziele und Maßnahmen des Entwurfs zum Hessischen Energiezukunftsgesetz fehlen konkrete Zielvorgaben, mit denen die Erreichung der abschließenden Zielsetzungen bis 2050 zeitlich und sachlich differenziert wird. Mindestens sollten dabei Zwi-

schenziele für 2020 für die Energieeffizienz in den Sektoren Wärme und Strom sowie für die Nutzung der erneuerbaren Energien aufgenommen werden.

2. In § 4 wird für die Förderung von Sanierung und Neubau durch das Land die Möglichkeit eröffnet, Auflagen zu Energiestandards zu machen. Diese beziehen sich jedoch auf die in § 9 Abs. 1 und 2 und damit auf die Einhaltung bzw. eine nicht definierte Unterschreitung der Energieeinsparverordnung. Im Sinne einer konsequenten Umsetzung des Energiegipfels 2011 sind hier weitergehende Standards erforderlich. Dadurch kann insbesondere auch erreicht werden, dass durch die öffentliche Hand innovative Konzepte und Technologien weiter vorangetrieben werden.
3. In § 1 Abs. 4 wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, den Benutzungs- und Anschlusszwang an ein Netz der öffentlichen Fernheizung nach § 19 HGO aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes einzusetzen. In Artikel 3 werden den Kommunen jedoch keine weiteren Möglichkeiten in der Bauleitplanung durch eine entsprechende Änderung der Hessischen Bauordnung eröffnet. Insbesondere die Wiedereinführung und die Erweiterung des gestrichenen Abs. 2 in §81 der HBO würde den Kommunen das nötige Satzungsrecht einräumen, um den Einsatz von bestimmten Heizungsarten und erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung oder Energieeinsparmaßnahmen, z.B. Einführung des Passivhausstandards, vorschreiben zu können. Damit wird den Kommunen ein wichtiges Instrumentarium vorenthalten, um die Vorgaben der Regionalplanung zur Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien durch die Bauleitplanung aufzugreifen und weiterzuentwickeln. Die Erreichung der Zielvorstellungen der Regionalplanung Südhessen im Sinne einer zukunftsfähigen Energieversorgung ist damit ebenso beeinträchtigt wie die Erreichung der Ziele des Energiegipfels. Es ist deshalb dringend erforderlich, die in Artikel 3 vorgenommene Änderung der Hessischen Bauordnung erheblich auszuweiten.
4. Im Widerspruch zum Ziel des Energiegipfels als auch der Regionalplanung Südhessen, die Windenergienutzung in Hessen erheblich auszubauen, steht die Neufassung der Kompensationsverordnung. Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Kriterien sind nicht eindeutig definiert (z.B. Bedeutung für die Landschaftspflege). Um die Nutzung der Windenergie nicht durch unnötige bürokratische Hemmnisse zu behindern, ist ein System für die Kompensationszahlungen aufzubauen, das sich an klaren räumlichen Kategorien (z.B. Grünzüge, Vorrangflächen für Natur und Landschaft) orientiert und damit einfach und nachvollziehbar ist. Darüber hinaus ist bei einem solchen System darauf zu achten, dass keine zusätzlichen Hemmnisse aufgebaut werden. Beispielhaft dafür ist die offensichtlich mit dem Entwurf gewünschte zusätzliche Steuerung hinsichtlich von Großwindparks mit mehr als acht Anlagen zu sehen. Der bisherige Stand der Suche nach Vorranggebieten in Südhessen macht bereits deutlich, dass solche großen Windparks nur in Ausnahmefällen möglich sein werden. Eine entsprechende Benachteiligung geringerer Windparkgrößen behindert deshalb die auch vom Energiegipfel gewünschte dezentrale und verbrauchernahe Energiegewinnung.
5. Vollständig verzichtet wird in dem vorliegenden Entwurf auf eine dringend erforderliche Veränderung des Forstgesetzes. Hier ist einerseits klarzustellen, für welche Funkti-

onen der Schutzwälder ein Widerspruch zur Nutzung von Windenergie besteht. So ist z.B. die Schutzfunktion für Wasser und Boden in der Regel durch Windkraftanlagen nicht in relevantem Umfang beeinträchtigt. Darüber hinaus bedarf auch die Kompensation von Waldflächen einer klaren Definition. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Standflächen der Anlagen und die Montageflächen vergleichsweise gering sind.

Die Regionalversammlung Südhessen bittet im Sinne einer effektiven Umsetzung des Energiegipfels alle an der Entscheidung über den vorliegenden Gesetzentwurf Beteiligten darum, die unterbreiteten Vorschläge aufzugreifen und die in dieser Stellungnahme benannten Defizite des Gesetzesentwurfs zu beseitigen.

## **b) Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz**

Mit diesem Gesetzentwurf soll in Artikel 1 das Hessische Energiegesetz geändert werden, mit Artikel 2 ein Hessisches Erneuerbare - Energien - Wärme -Gesetz auf den Weg gebracht werden, mit Artikel 3 das Hessische Landesplanungsgesetz geändert werden, mit Artikel 4 die hessische Gemeindeordnung und mit Artikel 5 das Denkmalschutzgesetz geändert werden.

Mit **Artikel 3** soll das hessische Landesplanungsgesetz geändert werden. Die inhaltlichen Darstellungen im neuen § 1a des HLPG werden durch das Thema Erneuerbare Energien ergänzt.

In **§ 9 Abs. 4** wird in **Nr. 10** ausgeführt, dass die Ausschlusswirkung entfallen soll, sofern das 2% Flächenziel nicht erreicht wird. Dies entspricht nicht der Beschlusslage der RVS. Die RVS hat ein schlüssiges, gesamtträumliches Konzept beschlossen (Beschluss-Nr. 14.3.3 vom 27.04.12). Ziel nach der Vereinbarung des Hessischen Energiegipfels ist es, in der Größenordnung von 2 % der Landesfläche Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen. Mit der Ausweisung von Vorrangflächen in der Größenordnung von 2 % ist der Ausschluss an anderen Stellen möglich.

Für nicht praktikabel wird die in **§ 10 Abs. 7** geplante Anpassung der Teile der Regionalpläne, die sich mit raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien befassen, angesehen. Sie sollen alle drei Jahre der technischen Entwicklung und den veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Folgende Gründe sprechen gegen die geplante Änderung:

- I.d.R. dauert ein Verfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen von der Konzeptionierung bis zur Genehmigung, einschließlich der Erstellung der naturschutzfachlichen Gutachten im Vorfeld, ca. 2 Jahre. Die Gutachten für Avifauna und Fledermaus müssen über die Dauer einer Vegetationsperiode, d.h. ein Jahr erstellt werden. Eingerechnet ist hier das halbjährige Verwaltungsverfahren mit Behördenbeteiligung.

- Aufgrund des aufwändigen Abstimmungsprozesses im Planungsraum Südhessen mit dem Verband RheinNeckar im Süden und dem Regionalverband FrankfurtRheinMain im Ballungsraum ist ein 3-Jahres -Zyklus zu kurz.
- Der Plan befände sich in einem permanenten Fortschreibungsprozess. Planungssicherheit für Kommunen und Projektentwickler wäre nicht gegeben.